

Umgang mit Geld

# Taschengeld aufbessern

Nebenjobs



**INFO**

**Das Jugendarbeitsschutzgesetz**

**13 bis 14 Jahre:**

Du darfst an Wochentagen täglich 2 Stunden (zwischen Schulschluss und 18 Uhr) leichte Tätigkeiten ausüben.

**Ab 15 Jahren:**

Jetzt giltst du als „Jugendlicher“. Du darfst 4 Wochen im Jahr in den Ferien arbeiten, die Arbeitszeit muss aber zwischen 6 und 20 Uhr liegen und darf maximal 8 Stunden am Tag betragen.

**16–18 Jahre:**

Wenn du noch Schüler bist, gelten für dich die Bestimmungen wie für 13- bis 14-Jährige mit der Ausnahme, dass du pro Jahr 4 Wochen in den Ferien arbeiten kannst. Ab 16 Jahren darfst du in Gaststätten bis 22 Uhr arbeiten. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Gaststättengewerbe, Supermärkte, Krankenhäuser) darfst du nicht am Wochenende arbeiten. Gesundheitsgefährdende Arbeiten (Lärm, Strahlen oder gesundheitsschädigende Stoffe) dürfen von Jugendlichen nicht angenommen werden.



Mit meinem Taschengeld komme ich vorn und hinten nicht mehr aus.



Klar, das kann ich verstehen.

„Fast alle meine Freundinnen verdienen nebenher, das will ich auch. Ich möchte in den Sommerferien 2 Wochen lang jobben. Julia will mir etwas besorgen, die hat in den letzten Ferien 3 Wochen von 16 bis 22 Uhr im Café Zürich gearbeitet. So etwas Ähnliches schwebt mir auch vor, da das Café Zürich auch in diesen Ferien Aushilfen von 16 bis 22 Uhr sucht ...“, erzählt Lisa weiter. Da meint Till: „Ich weiß nicht, ob das so hinhaut, wie du dir das vorstellst.“

**Darf Lisa die Aushilfstätigkeit in den Ferien im Café Zürich annehmen?**

**In einem Jobportal für Schüler und Studenten findet Lisa folgende Annoncen. Welche Jobs könnte sie annehmen?**

**Wir suchen: Studenten oder Schüler als Kellner für unser Bistro „Paradies“**

In den Herbstferien, täglich von 20–24 Uhr

**Aushilfe für leichte Gartenarbeiten**

2 Tage in der Woche für zwei Stunden gesucht

**Aushilfe für das Austragen unserer Werbezeitung gesucht**

Jeden Dienstag und Donnerstag, ca. jeweils 1,5–2 Stunden

**Ferienaushilfe in der Röntgenpraxis Dr. Thomas gesucht, 2 Tage in der Woche für 4 Stunden**

# Umgang mit Geld **Taschengeld aufbessern**

Nebenjobs



## INFO

### Das Jugendarbeitsschutzgesetz

**13 bis 14 Jahre:**

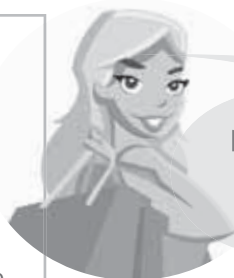
Du darfst an Wochentagen täglich 2 Stunden (zwischen Schulschluss und 18 Uhr) leichte Tätigkeiten ausüben.

**Ab 15 Jahren:**

Jetzt giltst du als „Jugendlicher“. Du darfst 4 Wochen im Jahr in den Ferien arbeiten, die Arbeitszeit muss aber zwischen 6 und 20 Uhr liegen und darf maximal 8 Stunden am Tag betragen.

**16–18 Jahre:**

Wenn du noch Schüler bist, gelten für dich die Bestimmungen wie für 13- bis 14-Jährige mit der Ausnahme, dass du pro Jahr 4 Wochen in den Ferien arbeiten kannst. Ab 16 Jahren darfst du in Gaststätten bis 22 Uhr arbeiten. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Gaststättengewerbe, Supermärkte, Krankenhäuser) darfst du nicht am Wochenende arbeiten. Gesundheitsgefährdende Arbeiten (Lärm, Strahlen oder gesundheitsschädigende Stoffe) dürfen von Jugendlichen nicht angenommen werden.



Mit meinem Taschengeld komme ich vorn und hinten nicht mehr aus.

Klar, das kann ich verstehen.



„Fast alle meine Freundinnen verdienen nebenher, das will ich auch. Ich möchte in den Sommerferien 2 Wochen lang jobben. Julia will mir etwas besorgen, die hat in den letzten Ferien 3 Wochen von 16 bis 22 Uhr im Café Zürich gearbeitet. So etwas Ähnliches schwebt mir auch vor, da das Café Zürich auch in diesen Ferien Aushilfen von 16 bis 22 Uhr sucht ...“, erzählt Lisa weiter. Da meint Till: „Ich weiß nicht, ob das so hinhaut, wie du dir das vorstellst.“

## Darf Lisa die Aushilfstätigkeit in den Ferien im Café Zürich annehmen?

Sofern sie schon 16 Jahre alt ist: ja (22 Uhr!)

## In einem Jobportal für Schüler und Studenten findet Lisa folgende Annoncen. Welche Jobs könnte sie annehmen?

**Wir suchen: Studenten oder Schüler als Kellner für unser Bistro „Paradies“**

In den Herbstferien, täglich von 20–24 Uhr

**Aushilfe für leichte Gartenarbeiten**

2 Tage in der Woche für zwei Stunden gesucht

**Aushilfe für das Austragen unserer Werbezeitung gesucht**

Jeden Dienstag und Donnerstag, ca. jeweils 1,5–2 Stunden

**Ferienaushilfe in der Röntgenpraxis Dr. Thomas gesucht, 2 Tage in der Woche für 4 Stunden**

Aushilfe für Gartenarbeiten, weil die Tätigkeit auf 2 Stunden begrenzt ist

Austragen von Werbezeitungen ebenso

Die anderen Tätigkeiten entsprechen nicht den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes:

Kellner im Bistro (zu spätes Arbeitsende), Aushilfe in der Röntgenpraxis (Gesundheitsgefährdung).